

## OLG München

### Art. 109 BayStVollzG

#### (Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen)

1. Die Festsetzung und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist unter besonderer Beschleunigung durchzuführen.

2. Das Gebot der beschleunigten Durchführung gilt auch, wenn das Disziplinarverfahren in Hinblick auf ein wegen des Pflichtverstoßes eingeleitetes Strafverfahren ausgesetzt wurde.

3. Welcher Zeitraum dafür anzusetzen ist, dass der mit der Disziplinarmaßnahme beabsichtigte Lernerfolg bei dem Strafgefangenen eintreten kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der nach dem Verstoß gegen die Pflichten zur Erreichung einer pädagogischen Wirkung bei dem Strafgefangenen notwendige zeitliche Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung ist jedenfalls nicht mehr nach einem Zeitablauf von über einem Jahr gegeben.

4. Die Befugnis des Anstaltsleiters zur Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen endet, wenn der Strafgefangene aus der Strafhaft entlassen wird.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 14. 11. 2012 - 4 Ws 191/12*

#### Sachverhalt:

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt K. Er war durch Urteil des Amtsgerichts A. vom 8.9.2009 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden. Bis zum 2.10.2011 befand er sich deshalb im Strafvollzug in der JVA K. Am 10.2.2011 beging er innerhalb der JVA eine vorsätzliche Körperverletzung an

einem Mitgefangenen. Mit Verfügung vom 22.2.2011 wurde das gegen den Antragsteller wegen dieses Vorfalls eingeleitete Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt. Am 2.10.2011 war die Strafe, wegen derer sich der Antragsteller im Strafvollzug befand, vollständig vollstreckt. Der Strafgefangene wurde aus der Strafhaft in der JVA K. entlassen. Im Anschluss hieran wurde ab 3.10.2011 gegen den Antragsteller die aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts A. vom 1.4.2011 wegen der vorsätzlichen Körperverletzung an einem Mitgefangenen angeordnete Untersuchungshaft in der JVA A. vollzogen. Durch Urteil des Landgerichts Augsburg vom 5.6.2012, rechtskräftig seit dem selben Tag, wurde der Antragsteller u.a. wegen der vorsätzlichen Körperverletzung z.N. des Mitgefangenen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Der Antragsteller wurde wieder in die JVA K. zum Vollzug dieser Strafe zurückverlegt. Mit Verfügung der JVA K. vom 20.8.2012 wurde das am 22.2.2011 ausgesetzte Disziplinarverfahren wieder aufgenommen und mit Verfügung vom 21.8.2012 gegen den Antragsteller Arrest auf die Dauer von 12 Tagen verhängt, der ab 31.8.2012 vollstreckt werden sollte.

Der Antragsteller hat bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts A. beim Amtsgericht N. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen diese Verfügung gestellt. Er hat beantragt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, den Vollzug des ab 31.8.2012 beginnenden Arrestes gem. § 114 StVollzG auszusetzen, die Rechtswidrigkeit der Anordnung des Arrestes gem. § 115 StVollzG festzustellen und ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Verhängung des Arrestes nach seiner Haftentlassung und nach Ablauf von 18 Monaten nach dem maßgeblichen Verstoß sei rechtswidrig.

Dieser Arrest wurde in der Zeit vom 31.8.2012 bis 11.9.2012 vollstreckt.

Die Strafvollstreckungskammer hat nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der JVA K. mit Beschluss vom 12.9.2012 die Disziplinarmaßnahme vom 21.8.2012 aufgehoben, den Vollzug der Disziplinarmaßnahme vorläufig ausgesetzt, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer bewilligt, die Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse auferlegt und den Streitwert auf 1.000 € festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde eingelegt, soweit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht stattgegeben worden war. Er beantragt insoweit die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung entsprechend seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Die Entscheidung der Kammer sei rechts- und ermessensfehlerhaft. Die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen der Kammer seien unzutreffend. Weiter beantragt er eine eigene Sachentscheidung durch das Beschwerdegericht, da die Sache spruchreif erscheine. Des Weiteren beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und „regt an festzustellen“, dass die Anordnung und der Vollzug des Arrestes rechtsfehlerhaft waren. Zur Begründung trägt er vor, durch die verspätete Entscheidung nach Vollzug des Arrestes sei er in seinen Grundrechten nach Art. 1, 2, 3, 19, 20 und 103 GG verletzt.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 StVollzG ist erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten, da sie dem Senat Ausführungen zum Beschleunigungsgebot im Disziplinar-

verfahren und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Gebot und ferner zum Ende der Befugnis des Anstaltsleiters zum Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach einer Haftentlassung des Strafgefangenen ermöglicht.

**2.** Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, soweit die Disziplinarmaßnahme aufgehoben und der Vollzug der Disziplinarmaßnahme vorläufig ausgesetzt wurden (Ziffer I und II des Beschlusses). Ferner war nach der Vollstreckung des Arrestes festzustellen, dass die von der Justizvollzugsanstalt K. wegen der durch den Antragsteller in den Räumen der JVA begangenen vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil des damaligen Mitgefangenen verhängte Disziplinarmaßnahme von 12 Tagen Arrest und deren Vollstreckung rechtswidrig gewesen sind.

**2.1** Im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer am 12.9.2012 war der mit Verfügung vom 21.8.2012 als Disziplinarmaßnahme angeordnete 12-tägige Arrest bereits vollstreckt. Der Arrest wurde in der Zeit vom 31.8.2012 bis 11.9.2012 vollstreckt. Die Strafvollstreckungskammer konnte die Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben, da eine Rückgängigmachung dieser Maßnahme der Vollzugsbehörde weder rechtlich noch tatsächlich möglich ist. Vielmehr ist nach Anhängigkeit der Sache bei der Strafvollstreckungskammer Erledigung eingetreten, die von der Strafvollstreckungskammer von Amts wegen festzustellen war (Callies/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz 11. Aufl. § 115 Rdn. 14).

**2.2** Die nach Rechtshängigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung eingetretene Erledigung nach Stellung des Anfechtungsantrags führt dazu, dass der Antragsteller eine Wahl hat, ob er einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG stellen will oder nicht. Hierauf ist ein Antragsteller durch die Strafvollstreckungskammer

hinzuweisen (Feest/Lesting Strafvollzugsgesetz 6. Aufl. § 115 Rdn. 77). Vorliegend war dieser Hinweis entbehrlich, da der Antragsteller bereits mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einen zunächst vor dem Vollzug des Arrestes und dem Eintritt der Erledigung unzulässigen Feststellungsantrag gestellt hatte.

**2.3** Das Feststellungsinteresse des Antragstellers im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ergibt sich vorliegend aus dem Rehabilitationsinteresse des Antragstellers. Denn der diskriminierende Charakter der Maßnahme hält an. Die erledigte Maßnahme kann ungünstige Auswirkungen auf den weiteren Vollzug, etwa der Entscheidung über Vollzugslockerungen oder Vergünstigungen und die Aussetzung des Strafrestes haben.

**2.4** Die Anordnung und der Vollzug der Disziplinarmaßnahme waren rechtswidrig.

**2.4.1** Nach Art. 109 BayStVollzG kann ein Anstaltsleiter oder eine Anstaltsleiterin gegen einen Strafgefangenen, wenn dieser schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, verstößt, Disziplinarmaßnahmen verhängen und vollstrecken. Hierbei ist eine Disziplinarmaßnahme auch dann zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird (Art. 109 Abs. 3 BayStVollzG). Die Arten der Disziplinarmaßnahmen sind abschließend in Art. 110 BayStVollzG geregelt. Danach kann gemäß Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 BayStVollzG Arrest bis zu 4 Wochen wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

**2.4.2** Es gibt keine Vorschrift, die die Verjährung von Verstößen regelt. Disziplinarverfahren sind jedoch unter besonderer Beschleunigung durchzuführen. Dies ergibt sich zunächst aus der Regelung des Art. 111 Abs. 1 BayStVollzG, wonach Disziplinarmaßnahmen sofort zu vollstrecken sind. Zum an-

deren ergibt sich dies aus dem Sinn und Zweck der Disziplinarmaßnahmen. Denn deren Aufgabe ist es, wenn andere pädagogische Maßnahmen als aussichtslos erscheinen, den Gefangenen zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen (Bt-Dr. 7/3998 zu § 90 Seite 38). Da die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen unter dem Gebot des Art. 2 BayStVollzG steht, hat die Vollzugsbehörde sich vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme über die pädagogischen Wirkungen der Maßnahme Gedanken zu machen (Bt-Dr. 7/3998 zu § 91 Seite 39). Deren eigentlicher Zweck neben der repressiven Wirkung liegt in der Sicherung der Voraussetzungen eines auf das Vollzugsziel gerichteten geordneten Vollzugs. Insofern sollen sie der Unterstützung der Behandlung dienen (Feest/Lesting aaO. Vor § 102 StVollzG Rdn. 4). Hierbei kann nur durch eine alsbaldige Ahndung des Pflichtenverstoßes auf den Gefangenen eingewirkt werden, da sonst der beabsichtigte Lernerfolg nicht mehr erzielt werden kann. Erforderliche Disziplinarmaßnahmen können daher ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie ohne zeitliche Verzögerung nach dem Pflichtenverstoß verhängt und vollstreckt werden.

Welcher Zeitraum hierfür anzusetzen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene wird die Grenze, bis zu der noch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung besteht, auf drei Monate angesetzt, sofern der Gefangene die eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat (Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 7.1.2004, Az: 3 Vollz(Ws) 123/03 zitiert nach juris Rdn. 18). Vorliegend ist nach dem Ablauf von über einem Jahr nach dem Verstoß gegen die Pflichten der zur Erreichung einer pädagogischen Wirkung bei dem Strafgefangenen notwendige zeitliche Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung jedenfalls nicht mehr gegeben, so dass eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr von der JVA verhängt werden durfte. Eine Fest-

setzung von Disziplinarmaßnahmen hätte vor rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens unmittelbar nach dem Pflichtenverstoß erfolgen können, sofern soweit erforderliche Ermittlungen durch die JVA zur Aufklärung des Pflichtenverstoßes erfolgt waren. Die Disziplinarmaßnahme hätte dann entsprechend dem gesetzgeberischen Willen bei der späteren Bemessung der Strafe im Rahmen des Strafverfahrens berücksichtigt werden können (BT-Dr. 7/3998 zu 90 Seite 38).

**2.4.3** Nach der Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafhaft konnte eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen einer nach dem Vollstreckungsplans vollzogenen neuen Freiheitsstrafe in der JVA K. nicht mehr verhängt werden. Die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters endet mit der Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafhaft. Dies ergibt sich bereits aus dem Zweck der Disziplinarmaßnahmen. Denn dadurch soll pädagogisch unter Beachtung des Vollzugszieles des Art. 2 BayStVollzG auf den einzelnen Strafgefangenen während des Vollzugs der jeweiligen Freiheitsstrafe eingewirkt werden. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn gegen den Strafgefangenen direkt im Anschluss an die Strafhaft Untersuchungshaft in einer anderen JVA und daran anschließend Strafhaft in anderer Sache erneut in der JVA vollzogen wird, in der er den maßgeblichen Verstoß gegen die Pflichten begangen hat.

Aus den benannten Gründen war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 12.9.2012 in Ziffer I und II aufzuheben und festzustellen, dass die von der Justizvollzugsanstalt K. wegen der durch den Antragsteller in den Räumen der JVA K. begangenen vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil des damaligen Mitgefangenen verhängte Disziplinarmaßnahme von 12 Tagen Arrest und deren Vollstreckung rechtswidrig gewesen sind.